

**Satzung über die farbliche Gestaltung und über Materialien an
Dächern im Gebiet der Gemeinde Neuweiler
vom 4. Dezember 2007**

Der Gemeinderat hat am 4. Dezember 2007 aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2006 (BGBl. I, Seite 2414) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), sämtliche Gesetze in ihrer derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Gegenstand der Satzung ist die Zulassung von farbigen Dachflächen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle Flächen im gesamten beplanten Innenbereich der Gemeinde Neuweiler wie in der Anlage aufgeführt. Alle übrigen Festsetzungen der in Anlage aufgeführten Bebauungspläne, Abrundungs- und Ergänzungssatzungen sowie Ortsbaupläne gelten unverändert fort.

**§ 2
Inhalt der Satzung**

1. Durch den verstärkten Einsatz von genehmigungsfreien Photovoltaik- und Absorberanlagen auf den Dächern weisen diese Dachflächen aus technischen Gründen häufig ein graues, schwarzblaues oder ähnliches Erscheinungsbild auf. Aus Gründen der einheitlichen Gestaltung der einzelnen Gebäude und von Hausgruppen werden daher die Farben und Materialien der zulässigen Dachdeckungen im Geltungsbereich der in der Anlage aufgeführten Bebauungsplänen, Abrundungs- und Ergänzungssatzungen sowie Ortsbauplänen nachfolgend festgelegt.
2. Als zulässige Farben der Dachflächen werden alle Farbtöne zugelassen. Helle Dachflächen mit einem Hellbezugswert von über 55 werden nicht zugelassen.
3. Glasdächer sind für sich oder in Verbindung mit anderen Materialien, die in den unter Punkt 2 aufgeführten Farben ausgeführt sind, zulässig.
4. Pro Gebäude dürfen maximal drei verschiedene Materialien bzw. Farben für die Dachfläche verwendet werden.
5. Als Materialien für Dachdeckungen sind alle bauaufsichtsrechtlich zugelassenen Materialien zulässig (z.B. Ziegel, Betondachsteine, Blech, Faserzementplatten, Bitu-Platten, Holz). Stark reflektierende Materialien sollen möglichst vermieden werden.
6. Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten Kupfer-, Zink- oder Blei gedeckten Dächern ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
7. Ausgenommen sind Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen bzw. sich in unmittelbarer Nähe zu einer denkmalgeschützten Anlage befinden (Ensembleschutz nach dem Denkmalrecht). Die Satzung gilt für alle Gebäude und Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs der in der Anlage aufgeführten Bebauungsplänen, Abrundungs- und Ergänzungssatzungen sowie Ortsbauplänen. Regelungen bezüglich der Dachfarben und Materialien in diesen Bebauungsplänen, Abrundungs- und Ergänzungssatzungen sowie Ortsbauplänen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den § 1 und § 2 dieser Satzung zuwider handelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuweiler, 4. Dezember 2007

**Anlage zur
Satzung über die farbliche Gestaltung und über Materialien an
Dächern im Gebiet der Gemeinde Neuweiler
vom 4. Dezember 2007**

Die obige Satzung gilt für folgende Bebauungspläne, Abrundungs- und Ergänzungssatzungen sowie Ortspläne:

1. Ortsteil Agenbach

- Abrundungssatzung „Würzbacher Straße“
- Abrundungssatzung „Nördl. Bereich Sonnenhalde“
- Hammansäcker
- Im alten Hau
- In den Eichen
- Mühlenweg I
- Ortsmitte Agenbach
- Ortsweg Nr. 2 (Blumenstraße, In den Eichen, Mühlenweg)
- Sonnenhalde

2. Ortsteil Breitenberg

- Breitenberger Mahd
- Ergänzungssatzung „Am Berg“
- Ergänzungssatzung „Im Wadel“
- Flachsweg
- Hauptstraße/Hauswiesen
- Hauswiesen-Vorderweiler
- Hummelbergweg
- Hummelbergweg II
- Lochäcker
- Neuweiler Weg
- Nördlich Vicinalweg 5 (heute Hausweg)
- Querweg/Gässle

3. Ortsteile Gaugenwald/Zwerenberg

- Aischbach-Gaugenwald (GE)
- Ergänzungssatzung „Ecke Brunnen-/Eichwaldstraße“
- Gaugenwald Nord-Ost
- Markungsgrenze Zwerenberg/Gaugenwald
- Sonnenhof
- Unterer Aispach
- Unterer Aischbach I (GE)
- Unterer Aischbach II

4. Ortsteil Hofstett

- Abrundungssatzung „Nörtl. Ortsrand Hofstett“
- Panoramaweg
- Panoramaweg II

5. Ortsteil Neuweiler

- Abrundungssatzung „Aichhalder Weg“
- Abrundungssatzung „Schulstraße“
- Birkenweg
- Calwer Straße
- Erdwärmepark
- Erweiterung Gewerbegebiet Platten mit der Bebauungsplanänderung „Platten III“ sowie Vereinheitlichung der Bebauungspläne „Platten I“ und „Platten II“
- Falchenwiesen
- Gewerbegebiet Neuweiler Nord
- Halde
- Hausäcker
- Hofstetter Straße
- Mähdig I
- Mischgebiet Sportplatz
- Mühlwiesen
- Nagolder Straße
- Oberkollwanger Straße (Ortsbauplan für Gebiet Teinachweg)
- Oberkollwanger Straße (Ortsbauplan für Siedlung)
- Platten I (GE)
- Platten II
- Platten III (GE)
- Wildbader Weg
- Zwerenberger/Aichhalder Weg

6. Ortsteil Oberkollwangen

- Friedhofweg Oberkollwangen
- Oberkollwanger Hausäcker
- Schulgarten
- Schulgarten II
- Straßenbebauungsplan Freudenstädter Straße
- Wildbader Straße